

Da nach den Prinzipien eines sozialistischen Strafrechts eine Handlung nur dann zum Verbrechen erklärt wird, wenn sie gesellschaftsgefährlich ist, verhalten sich Gesellschaftsgefährlichkeit und Rechtswidrigkeit der Handlung wie der (materielle) Inhalt zur (juristischen) Form. Deshalb gilt im Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik der Grundsatz, *daß eine Handlung nicht rechtswidrig ist, wenn es ihr an der Gesellschaftsgefährlichkeit mangelt.*

b) Die Strafbarkeitserklärung einer Handlung (durch eine Strafnorm) legt fest, daß jede im Tatbestand bezeichnete Handlung, soweit nicht besondere Ausnahmegründe vorliegen, im Interesse der Erhaltung und Festigung der sozialistischen Errungenschaften unserer Ordnung und der Verwirklichung der auf die Sicherung des Friedens, die Schaffung der nationalen Wiedervereinigung und die Entfaltung der Demokratie gerichteten Ziele der Deutschen Demokratischen Republik zwingend eine Bestrafung durch die entsprechenden Staatsorgane erfordert. Der Staat trägt mit der Androhung von Strafen für die Begehung bestimmter Handlungen einer gesellschaftlichen Notwendigkeit Rechnung, die durch die Gesellschaftsgefährlichkeit der begangenen Handlung vom Verbrecher selbst erzeugt wird. Die gesellschaftliche Notwendigkeit der Abwehr von Anschlägen auf unsere volksdemokratische Staats- und Gesellschaftsordnung tritt damit zugleich als eine juristische Eigenschaft des Verbrechens in Erscheinung. *Jede verbrecherische Handlung ist also kraft der Existenz der Strafnormen zugleich auch eine strafbare Handlung.* Dieser Begriff der Strafbarkeit der Handlung besagt, *daß der Verbrecher durch die Begehung der im Tatbestand einer Strafnorm bezeichneten Handlung für den Staat die Notwendigkeit der Reaktion auf das Verbrechen, d. h. der Bestrafung des Verbrechens erzeugt hat.* Er spiegelt damit einen weiteren wichtigen Wesenszug des Verbrechens wider.

Da nach den Grundsätzen des sozialistischen Strafrechts nur eine solche Handlung verbrecherisch sein kann, die gesellschaftsgefährlich ist, *entfällt die Strafbarkeit einer Handlung, sobald diese nicht gesellschaftsgefährlich ist. Strafbar ist nach den Prinzipien der sozialistischen Gesetzlichkeit eine Handlung ferner nur dann, wenn sie strafrechtswidrig ist.* Deswegen ist nicht jede gesellschaftsgefährliche Handlung auch immer eine strafbare Handlung.

Die Strafbarkeit einer konkreten Handlung kann im Einzelfall durch eine Reihe weiterer, insbesondere rechtspolitischer Gründe aufgehoben